



UMSATZSTEUER - ÄNDERUNG DER STEUERSCHULDNERSCHAFT

Zum 1.10.2014 sind durch das sog. „Kroatien-Gesetz“ gesetzliche Änderungen beim Reverse-Charge-Verfahren in Kraft getreten

Wie der Name des Gesetzes „Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ (StÄnd-AnpG-Kroatien) nahe legt, ist damit der notwendige steuerrechtliche Änderungsbedarf im Zusammenhang mit dem Beitritt Kroatiens in die EU umgesetzt worden. Dies hat auch Auswirkungen auf das sog. „**Reverse-Charge-Verfahren**“ (Vorschriften zur Übertragung der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger), die wir Ihnen im folgenden aufzeigen möchten:

Änderung bei der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen

Die Finanzverwaltung ging früher im Wesentlichen davon aus, dass der Leistungsempfänger dann als bauleistender Unternehmer anzusehen ist, wenn er selbst im vorangegangenen Kalenderjahr mehr als 10 % seiner weltweit erbrachten Umsätze als Bauleistungen ausgeführt hat.

Als rechtssichere Voraussetzung zur Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens sah der BFH es dagegen nur an, wenn eine vom leistenden Unternehmer ausgeführte Bauleistung bei dem Leistungsempfänger selbst unmittelbar in eine Bauleistung eingeht. Zwar würde es hier auch Schwierigkeiten für den leistenden Unternehmer geben, diese Voraussetzung zu erkennen und nachzuweisen, dennoch

hielt der BFH dies für die einzig umsetzbare Auslegung der gesetzlichen Vorgaben. Unerheblich sei dabei, in welchem Umfang der Leistungsempfänger selbst Bauleistungen ausführt.

Diese Verknüpfung der Eingangsbauleistung unmittelbar mit einer Ausgangsbauleistung wurde der Praxis jedoch nicht gerecht. Durch das „**Kroatiengesetz**“ ist aus deshalb mit Wirkung zum 1.10.2014 eine Neufassung in § 13b Abs. 5 UStG zu den Bauleistungen aufgenommen worden.

Im Wesentlichen wurde damit der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt: Grundsätzlich wurden an der allgemeinen Voraussetzung – der Bauleistung als solcher – keine Änderungen vorgenommen. Es wurde lediglich gesetzlich klargestellt, dass der Leistungsempfänger dann zum Steuerschuldner für eine ihm gegenüber ausgeführte Bauleistung wird, wenn er selbst solche Leistungen „nachhaltig“ ausführt. Ob die Leistung unmittelbar für eine Bauleistung verwendet wird, ist nach der ausdrücklichen gesetzlichen Regelung unerheblich.

Um die „Nachhaltigkeit“ nachzuweisen, wurde die **Bescheinigung USt 1 TG** (siehe Bild) eingeführt. Die Bescheinigung ist dann vom zuständigen Finanzamt auszustellen, wenn der Leistungsempfänger im vorangegangenen Kalenderjahr mindestens 10 %

seiner weltweit ausgeführten Leistungen als Bauleistungen ausgeführt hat. Diese Bescheinigung muss dem Leistenden vorgelegt werden.

Lieferung von edlen und unedlen Metallen

Die Lieferung von edlen und unedlen Metallen (z. B. Selen, Silber, Gold, Platin, Roheisen, Kupfer, Nickel, Aluminium, Blei, Zink, Zinn etc.) wurde neu in das Reverse-Charge-Verfahren aufgenommen.

Eine genaue Liste mit Bezug auf Zolltarifnummern, welche Metalle unter die neue Regelung fallen, wurde als Anlage 4 in das Umsatzsteuergesetz aufgenommen. Da hier aber anscheinend noch einige Unklarheiten im Raume stehen, hat die Finanzverwaltung eine Schonfrist eingeführt. Lieferungen können noch bis zum 31.12.2014 nach alter Rechtslage ausgeführt werden.

Vereinfachungsregel

Um für die Praxis das Reverse-Charge-Verfahrens besser anwendbar zu machen, wurde außerdem gesetzlich geregelt, dass auch in den Fällen, in denen die Voraussetzungen nicht vorgelegen haben, die Vertragsparteien aber davon ausgegangen sind, dass der Leistungsempfänger Steuerschuldner wird, dies nicht zu beanstanden ist.

Fazit

Das Reverse-Charge-Verfahren dient neben der Vermeidung von Steuerausfällen auch zur Vereinfachung der Steuererhebung.

Jedoch bringen die häufigen Änderungen durch Gesetzgeber und Gerichte immer wieder Unruhe mit sich. Positiv ist daher die nunmehr gesetzlich festgelegte Vereinfachungsregelung.

Michaela Dold
Dipl. Betriebswirtin (BA)

m.dold@
hecht-friedemann.de



Platzname	Aussteller	Ersteller
Steuernummer / Umsatzsteuer-ID	Umsatzsteuer-Identifikationsnummer	Steuernummer

(Bitte nur von den Beteiligten ausfüllen!)

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer bescheinigt, dass _____ (Name und Vorname bzw. Firma) _____ (Personen-Nr.)

Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 6 UStG nachhaltig erbringt und
 unter der Steuernummer _____
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer _____ registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: _____ (Datum)

(Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Leistungsempfängers)
(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

(Name und Dienststellung)

USt 1 TG - Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bau- und/oder Gebäudereinigungsleistungen - (08/14)

